

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
stötz-stoe

☎ (03 61)
26 28-300/-301

Datum
09.12.2021

Werte Eltern, wertige Sorgeberechtigte

[] Der Corona-Schnelltest Ihres Kindes, das bei uns die Klasse besucht, hat heute, am ein positives Ergebnis gezeigt.

[] Wir haben heute erfahren, dass Ihr Kind, das bei uns die Klasse besucht, am positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet wurde.

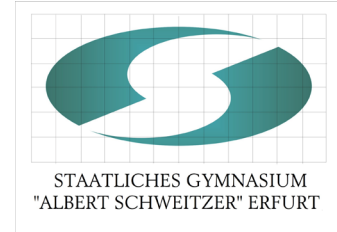
Daher besteht der Verdacht, dass Ihr Kind sich mit dem Coronavirus infiziert haben könnte.

Was bedeutet das nun für Ihr Kind und für Sie?

1. Sie sind **rechtlich verpflichtet, den Verdacht einer Infektion durch einen PCR-Test überprüfen zu lassen** (§ 10 Absatz 4 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2). Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren Kinderarzt oder an eine andere zugelassene Teststelle.
2. **Es gilt ein Betretungsverbot** (§ 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb). Das bedeutet, Ihr Kind darf die Schule nicht betreten. Die Schulleitung wird dieses Verbot in Ausübung ihres Hausrechts auch durchsetzen.

Ihr Kind erhält während des Betretungsverbotes Aufgaben und Distanzunterricht, soweit die Schule das personell leisten kann.

3. Bitte beobachten Sie genau, ob Ihr Kind **Symptome** einer Covid-Erkrankung entwickelt. Bei Symptomen nehmen Sie bitte Kontakt zum Kinderarzt auf.
4. Wann Ihr Kind in die Schule zurückkehren muss und das **Betretungsverbot endet**, hängt davon ab, welches Ergebnis die PCR-Kontrolle zeigt:



Wenn die **PCR-Kontrolle negativ** bleibt, Ihr Kind also nicht infiziert ist, und Ihr Kind keine Symptome entwickelt, kehrt Ihr Kind in die Schule zurück. Legen Sie der Schule bitte das negative PCR-Testergebnis vor!

Wenn die **PCR-Kontrolle den Verdacht bestätigt**, Ihr Kind sich also mit dem Coronavirus infiziert hat, wird das Gesundheitsamt in der Regel eine Quarantäne-Anordnung aussprechen; ihr Kind kehrt in die Schule zurück, sobald die Quarantäne endet. Ordnet das Gesundheitsamt ausnahmsweise keine Quarantäne an, gilt das Betretungsverbot für 14 Tage und endet, wenn Sie einen abschließenden negativen PCR- oder Antigenschnelltest von einer zugelassenen Stelle erhalten. Legen Sie der Schule bitte die Quarantäne-Anordnung oder das negative Testergebnis vor!

Sollte es Ihnen angesichts der Überlastung der Gesundheitsämter und Testlabore nicht gelingen, den Infektionsverdacht (aus dem positiven schulischen Schultest) durch einen PCR-Test überprüfen zu lassen, darf Ihr Kind nach 14 Tagen in die Schule zurückkehren. Schicken Sie Ihr Kind innerhalb von 14 Tagen wieder zur Schule, ohne dass das Kind dort einen negativen Test vorlegen kann, wird die Schule das Betretungsverbot durchsetzen.

Bei Kindern bis zum Alter von 12 Jahren oder Kindern, die wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sind, können mögliche Verdienstauffälle der Eltern infolge häuslicher Betreuung der Kinder entschädigt werden (§ 56 Abs. 1a BfzSG). Hierfür ist ein Quarantäne-Bescheid notwendig, den das Gesundheitsamt – gegebenenfalls nachträglich – schriftlich erlassen muss (§ 9 Abs. 9 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Dieses Formblatt über das Betretungsverbot soll es Ihnen erleichtern, ihrem Arbeitgeber die Betreuungsnotwendigkeit nachzuweisen oder beim Gesundheitsamt eine nachträgliche Quarantäne-Anordnung zu beantragen.

gez. Schulleitung